

Richtlinie zur Förderung von Familiencoachprojekten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 11. April 2018 – IX 210 - 412-27404-2017/026-008 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 356

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, um langzeitarbeitslosen und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Müttern und Vätern in familiären Problemlagen eine soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, eine Stabilisierung oder Stärkung der Familienstruktur und durch das Heranführen an Erwerbstätigkeit eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. |
| 1.1 | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe | |
| | a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates | |
| | – der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1) geändert worden ist, | 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. |
| | – der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist, | 2 Gegenstand der Förderung |
| | – der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie | 2.1 Gefördert werden Projekte, die die soziale und berufliche Integration langzeitarbeitsloser und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohter Mütter und Väter durch die Bewältigung individueller familiärer Problemlagen verbessern. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die Angebote und Leistungen aus den Bereichen der Arbeitsmarktförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bündeln, vernetzen und so dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für die Familien zu schaffen oder zu erhalten und Benachteiligungen abzubauen. Dazu gehört auch die Stärkung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, um die teilnehmenden Personen zu stabilisieren und ihre Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. |
| | b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009), | 2.2 Die Familien sollen in einer eigenverantwortlichen Alltagsbewältigung unterstützt werden. Insbesondere sollen die verschiedenen Hilfebedarfe der Kinder in den Blick genommen werden. |
| | c) dieser Verwaltungsvorschrift und | 2.3 Gegenstand sind auch modellhafte Projekte, die diese Zielgruppe oder diese Themen untersuchen und daraus Handlungsansätze ableiten. |
| | d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften | 3 Zuwendungsempfänger |
| | | Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. |
| | | 4 Zuwendungsvoraussetzungen |
| | | 4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein, indem sie über themen- und zielgruppenbezogene Projekterfahrung verfügen und insbesondere |

- eng mit örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern zusammenarbeiten.
- 4.2 Für die Gewährung der Zuwendung auf regionaler Ebene ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung.
- 4.3 Für die Gewährung der Zuwendung für Projekte einer modellhaften Erprobung ist ein positives Votum des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Voraussetzung.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 5.1 Zuwendungen für regionale Projekte
- 5.1.1 Die Zuwendung für regionale Projekte wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der Pauschalen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.1.2 Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (Erlass ESF-PKP). Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.
- 5.1.3 Die Restkostenpauschale beträgt 20 Prozent der jeweils zu bewilligenden Personalkostenpauschale.
- 5.2 Zuwendungen für modellhafte Projekte
- 5.2.1 Die Zuwendung für modellhafte Projekte wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der Pauschalen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2.2 Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass ESF-PKP geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.
- 5.2.3 Die Restkostenpauschale beträgt 20 Prozent der jeweils zu bewilligenden Personalkostenpauschale.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesem Beauftragten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu beauftragen, dass er zur finanztechnischen Abwicklung der regionalen und modellhaften Projekte sowie für das Monitoringverfahren das vom Land zur Verfügung gestellte IT-System ISAP-iDE zu nutzen hat.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Bei Projekten nach Nummer 5.1 ist ein formgebundener Antrag schriftlich über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierzu sind die Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erhältlich oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktförderung-mv.de>) abrufbar.
- 7.1.2 Bei Projekten nach Nummer 5.2 ist ein formgebundener Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Antragsformulare sind über das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktförderung-mv.de>) abrufbar.
- 7.1.3 Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahme unter Beachtung der Querschnittsziele definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe sowie der Finanzierung der Maßnahme enthalten sind.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass
- a) abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Zuwendung insoweit ausgezahlt wird, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,
- b) bezogen auf die Personalkostenpauschalen die Auszahlung nach den diesbezüglichen Regelungen des Erlasses ESF-PKP erfolgt,
- c) bezogen auf die Restkostenpauschale die Auszahlung in Höhe von 20 Prozent der gleichzeitig zur Auszahlung kommenden Personalkostenpauschale erfolgt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraumes abschließend nachzuweisen ist, wobei der Nachweis aus einem Sachbericht mit der Darstellung der Projektergebnisse und einem qualifizierten personenbezogenen Tätigkeitsbericht, der für jeden Beschäftigten darlegt, was er im Projektzeitraum mit welchen Ergebnissen getan hat, zu bestehen hat und einen Nachweis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Personalkostenpauschale nach Maßgabe von Nummer 7.3 Buchstabe b in Verbindung mit Abschnitt Ad e) des Erlasses ESF-PKP.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten und zur Förderung von Familiencoaches vom 22. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 264) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 275